

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/12/19 2006/08/0296

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2007

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;
AIVG 1977 §36a;
AIVG 1977 §38;
B-VG Art7 Abs1;
NotstandshilfeV §2 Abs1 idF 1989/388;
NotstandshilfeV §2 Abs2;
NotstandshilfeV §6;

Rechtssatz

Die in § 36a Abs. 2 bis 7 AIVG enthaltenen Grundsätze der Einkommensanrechnung gelten auch für die Anrechnung von Partnereinkommen auf die Notstandshilfe, wie sich aus § 36a Abs. 1 AIVG ergibt. Ein gleichheitsrechtlich bedenkliches Ergebnis einer Ungleichbehandlung von Notstandshilfeempfängern mit Partnern mit Erwerbseinkommen aus selbständiger und solchen mit Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit wird so verhindert. Der von einem Verschulden unabhängige Rückforderungstatbestand des § 25 Abs. 1 AIVG ist daher auch im vorliegenden Fall der Rückforderung von Notstandshilfe bei nachträglicher Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Lebensgefährten der Arbeitslosen anwendbar. Zur Begrenzung der Rückforderung mit der Höhe des erzielten Einkommens gemäß § 25 Abs. 1 3. Satz, zweiter Halbsatz AIVG ist darauf hinzuweisen, dass diese schon wegen des Auseinanderfallens von Einkommensbezieher und Rückzahlungspflichtigem bei der Anrechnung von Partnereinkommen ins Leere gehen muss. Bei einer solchen Anrechnung bedarf es dieser Begrenzung aber auch nicht, weil sich eine Begrenzung schon aus anderen Vorschriften ergibt: Wenn nämlich das Nettoeinkommen des Partners (abzüglich von Freibeträgen) auf die Notstandshilfe angerechnet wird und dies zu einer Verringerung oder einem Wegfall des Anspruches auf Notstandshilfe führt, dann ist schon auf Grund dessen nach den Bestimmungen des AIVG und der Notstandshilfeverordnung auszuschließen, dass vom Notstandshilfeempfänger mehr zurückgefordert wird, als ihm aus dem Einkommen seines Partners unter Zugrundelegung der genannten Rechtsnormen als zugute zugekommen unterstellt wird. Im Übrigen ist es damit auch nicht möglich, dass vom Notstandshilfeempfänger mehr zurückgefordert wird, als das Einkommen des Partners beträgt, während bei einem Leistungsempfänger, der selbst Einkommen bezieht, und bei dem die bloße Überschreitung der Einkommensgrenze zum Wegfall der gesamten Leistung mangels Arbeitslosigkeit führen kann, die Rückforderung insoweit einer Beschränkung bedarf (vgl. VfSlg. 15247/1998).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080296.X02

Im RIS seit

07.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at